

BUNDESGERICHTSHOF

AnwZ (B) 8/93

BESCHLUSS

vom
14. Juni 1993

in dem Verfahren

Assessor Rolf M. [REDACTED]
L. [REDACTED] allee [REDACTED] O. [REDACTED],

Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg,
B. [REDACTED] Straße [REDACTED] P. [REDACTED]

Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin,

wegen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

- 2 -

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat durch den Präsidenten des Bundesgerichtshofes Prof. Dr. Odersky, die Richter Dr. Ulsamer, Groß und Dr. Schmitz sowie die Rechtsanwälte Dr. Weise, Dr. Müller und Dr. Salditt

am 14. Juni 1993

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des 1. Senats des Berufsgerechtshofes für Rechtsanwaltssachen des Landes Brandenburg vom 1. Dezember 1992 wird als unzulässig verworfen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen und der Antragsgegnerin die im Beschwerdeverfahren entstandenen notwendigen außergerichtlichen Auslagen zu erstatten.

Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 20.000 DM festgesetzt.

- 3 -

G r ü n d e

I.

Der am [REDACTED] 1951 geborene Antragsteller legte am 1. November 1990 in Niedersachsen die 2. Juristische Staatsprüfung ab. Am 6. November 1990 beantragte er bei dem Justizministerium des Landes Brandenburg seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Der Vorstand der Antragsgegnerin machte in seinem hierzu erstatteten Gutachten vom 18. April 1991 den Versagungsgrund des unwürdigen Verhaltens (§ 7 Nr. 2 RAG) und des Vermögensverfalls (§ 7 Nr. 7 RAG) geltend.

Hiergegen stellte der Antragsteller Antrag auf gerichtliche Entscheidung. In der mündlichen Verhandlung vom 1. Dezember 1992 hat der Berufungsgerichtshof einen Beschluß erlassen, wonach der Antragsgegnerin Gelegenheit gegeben wird, im Hinblick auf inzwischen bekannt gewordene neue Tatsachen binnen Monatsfrist ein ergänzendes Gutachten zur behaupteten Unwürdigkeit des Antragstellers zu erstatten. Gegen diesen Beschluß richtet sich die sofortige Beschwerde des Antragstellers.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

II.

Das Rechtsmittel ist nicht zulässig. In Zulassungssachen sieht das Rechtsanwaltsgesetz nur in den in § 38 Abs. 1 aufgeführten Fällen ein Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Berufsgerichtshofs vor. Darunter fällt der vorliegende Sachverhalt nicht.

Nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 RAG ist gegen die Entscheidung des Berufsgerichtshofs die sofortige Beschwerde statthaft, wenn der Berufsgerichtshof das Begehren des Antragstellers auf Feststellung, daß der in dem Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer angeführte Versagungsgrund nicht vorliegt, zurückgewiesen hat. Darunter fallen jedoch nur Endentscheidungen, durch die ein Feststellungsbegehren endgültig abgelehnt worden ist, nicht jedoch Zwischenentscheidungen, die noch keine endgültige Sachentscheidung enthalten (vgl. BGH, Beschl. v. 7. Oktober 1991 - AnwZ (B) 14/91 zu der gleichlautenden Vorschrift des § 42 Abs. 1 BRAO m.w.N.).

Im vorliegenden Fall hat der Berufsgerichtshof nur eine Zwischenentscheidung getroffen, die eine Endentscheidung über den Antrag des Antragstellers vorbereiten soll.

- 5 -

Das unzulässige Rechtsmittel kann der Senat ohne mündliche Verhandlung verwerfen (BGHZ 44, 25).

Odersky	Ulsamer	Groß	Schmitz
Weise	Müller	Salditt	